

10. Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe werden nach § 146a der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Zwickau, am 24. März 1893.

Der Rath der Stadt Zwickau.  
Polizei-Abtheilung.  
Urban.

### 1. Nachtrag.

Nachdem sich eine theilweise Abänderung der mittelst Bekanntmachung des Rathes vom 24. März 1893 veröffentlichten Bestimmungen für die Stadt Zwickau über die Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe im Interesse des allgemeinen Geschäftsverkehrs als zweckmäßig herausgestellt hat, wird hierdurch Folgendes angeordnet:

1. Die nach oben erwähnten Bestimmungen für den Betrieb des Handelsgewerbes an Sonn- und Festtagen, soweit er gesetzlich überhaupt gestattet ist, und für die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern hierbei nachgelassene fünfständige Geschäftszeit wird bei dem Handel mit Material- und Kolonialwaaren, sowie bei dem Kleinhandel mit Beleuchtungs- und Heizungsmaterial für die Folge auf die Zeit von  $\frac{1}{2}$  8 bis  $\frac{1}{2}$  9 Uhr morgens und von 11 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags festgesetzt.

2. Der Bahnhofszeitungshandel ist an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des Charfreitags, des Todtenfestsonntags und der Bußtage, in der Zeit von Beendigung des Vormittagsgottesdienstes an ohne weitere Zeitbeschränkung, im Falle der Verwendung von Arbeitern bei diesem Handel unter Einhaltung der bei 2, Abs. 2 eingangs erwähnten Bekanntmachung des Rathes vorgeschriebenen Bedingung, gestattet.

3. An den vier letzten Sonntagen vor Weihnachten ist der Handel mit Brot und weißer Bäckerwaare, mit Fleisch, Fleischwaaren, Fischen, Obst und sonstigen Eßwaaren, sowie mit Milch in der Zeit von  $\frac{1}{2}$  7 bis  $\frac{1}{2}$  9 Uhr morgens und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends, der Handel mit Material- und Kolonialwaaren, sowie der Kleinhandel mit Beleuchtungs- u. Heizungsmaterial von  $\frac{1}{2}$  8 bis  $\frac{1}{2}$  9 Uhr morgens und von 11 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends, der Handel mit allen anderen Waaren in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis abends 9 Uhr gestattet.

In soweit durch Vorstehendes die Bestimmungen der wiederholt gedachten Bekanntmachung des Rathes vom 24. März 1893 eine Abänderung nicht erleiden, bleiben dieselben allenthalben in Gültigkeit.

Zwickau, am 11. Juni 1895.

Der Rath der Stadt Zwickau.  
Polizei-Abtheilung.  
Urban.

### 2. Nachtrag.

Auf darum geschehenes Ansuchen wird, unter Abänderung der Bekanntmachungen vom 24. März 1893 und vom 11. Juni 1895, die Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe betreffend, hierdurch bestimmt, daß im hiesigen Stadtbezirk an den vier letzten Sonntagen vor Weihnachten der Handel mit Fleisch, Fleischwaaren, Fischen, Obst und sonstigen Eßwaaren, sowie mit Milch in der Zeit von  $\frac{1}{2}$  7 bis  $\frac{1}{2}$  9 Uhr, sowie von 11 bis 12 Uhr Vormittags und 2 bis 9 Uhr Nachmittags gestattet ist.

Im Uebrigen verbleiben die Bestimmungen in den gedachten Bekanntmachungen vom 24. März 1893 und 11. Juni 1895 in Gültigkeit.

Zwickau, den 22. November 1897.

Das Polizeiamt der Stadt Zwickau.  
Wilke.